
Kantonaler Datenschutzbeauftragter

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 61 00
datenschutz@lu.ch
www.datenschutz.lu.ch

Merkblatt Verzeichnis der Datenbearbeitungstätigkeiten

1. Zweck des Merkblattes

Transparenz und Information sind wichtige Anliegen des Datenschutzrechtes. Für betroffenen Personen ist essentiell zu wissen, ob und wie Behörden Daten über sie bearbeiten. Neben der aktiven Information dient das Verzeichnis der Datenbearbeitungstätigkeiten als Orientierungshilfe für betroffene Personen. Dieses Merkblatt richtet sich an verantwortliche Organe im Sinne des KDSG [SRL 38], insbesondere die kantonalen wie kommunalen Behörden und Dienststellen, sowie anderen Gemeinwesen gemäss § 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [SRL 40], für die obligatorische oder fakultative Erstellung und Veröffentlichung von Verzeichnissen der Bearbeitungstätigkeiten.

2. Rechtsgrundlagen

- § 14 Kantonales Gesetz über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz, KDSG SRL Nr. 38)
- § 9 Kantonale Datenschutzverordnung (KDSV SRL Nr. 38b)
- EU-Richtlinie 2016/680 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates

3. Definition

Die von der obersten Verwaltungsbehörde des Gemeinwesens bezeichneten Organe im Kanton Luzern müssen nach § 14 KDSG in ihrem Zuständigkeitsbereich ein Verzeichnis der Datenbearbeitungstätigkeiten führen. Das Verzeichnis soll alle Kategorien ihrer Datenbearbeitungstätigkeiten führen und für die Öffentlichkeit einsehbar sein.

Es schliesst praxisbezogen an die entsprechenden Tätigkeiten der Organe an und umfasst insbesondere Angaben zum Bearbeitungszweck, zu den Kategorien von Empfängern der Personendaten, den Kategorien der betroffenen Personen sowie allfälligen wichtigen Informationen über die Bearbeitungstätigkeit.

Ist das Bearbeiten von Personendaten einem anderen Organ oder Dritten übertragen, sorgt das verantwortliche Organ dafür, dass der Auftragsdatenbearbeiter das Verzeichnis der Datenbearbeitungstätigkeiten erstellt.

4. Adressat

Primär richtet sich die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses an vom Regierungsrat bezeichnete oder durch übergeordnetes Recht verpflichtete Organe. Gemäss EU-Richtlinie und § 9 KDSV sind dies

- die Staatsanwaltschaft;

- die Luzerner Polizei; und
- die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug (Strafvollzug).

Allen übrigen öffentlichen Organen, die dem KDSG unterstehen, wird das Führen eines Verzeichnisses ausdrücklich empfohlen. Insbesondere in Gemeinden, grösseren Anstalten und bei grösseren, privatrechtlich organisierten Leistungserbringern dient das Verzeichnis als erste Anlaufstelle für betroffene Personen. Die obersten Verwaltungsbehörden des Gemeinwesens führen ein Verzeichnis für ihr unterstellte Organe über die Datenbearbeitungstätigkeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich.

5. Verzeichnis der Datenbearbeitungstätigkeiten

Das Verzeichnis der Datenbearbeitungstätigkeiten ist öffentlich. Es soll der betroffenen Person einen generellen, aber möglichst guten ersten Einblick in die Bearbeitungstätigkeiten des Organs über ihre Personendaten bieten. Dazu zählt § 14 Abs. 2 KDSG folgenden Mindestinhalt auf:

- die Kontaktdaten des Organs;
- die rechtliche Grundlage und den Zweck der Datenbearbeitung;
- die Kategorien der betroffenen Personen und der bearbeiteten Personendaten; und
- die Kategorien der Empfängerinnen und Empfänger.

§ 9 Abs. 3 KDSV zählt in Anlehnung an den für den Bereich Strafverfolgung und Strafvollzug zu beachtenden Artikel 24 EU-Richtlinie 2016/680 überdies folgende Angaben auf:

- die Vornahme von Profiling;
- die Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland;
- Löschrufen;
- technische und organisatorische Massnahmen der Datenbearbeitung gemäss § 6 KDSG.

Überdies – wo sinnvoll – ist denkbar, weitere Angaben zu liefern, wie z.B. das Datum der Einführung der jeweiligen Tätigkeit oder der Ansprechpartner der verantwortlichen Abteilung.

Die Angaben sind jeweils aufgeschlüsselt auf die jeweilige Bearbeitungstätigkeit aufzugliedern. Massgebend hierbei ist nicht per se das jeweilige Informationssystem, sondern vielmehr der zugrundeliegende Prozess, z.B. eine Registerführungspflicht. Das Verzeichnis muss dem Beauftragten auf Anfrage hin zur Verfügung gestellt werden. Die Pflicht zur Veröffentlichung beschränkt sich auf den Mindestinhalt von § 14 Abs. 2 KDSG.

6. Muster-Verzeichnis der Datenbearbeitungstätigkeiten

Es existieren bereits diverse Muster-Verzeichnisse. Der Beauftragte stellt zur Orientierung ein vereinfachtes Muster-Verzeichnis für Organe zur Verfügung.

7. Fragen und Informationen

Für Fragen und weitere Informationen steht Ihnen der Datenschutzbeauftragte gerne zur Verfügung.

Postadresse: Datenschutzbeauftragter des Kantons Luzern
 Bahnhofstrasse 15
 6002 Luzern
 Telefon: 041 228 61 00
 E-Mail: datenschutz@lu.ch
 Internet: www.datenschutz.lu.ch

Luzern, August 2021